



Die Waldameisen e .V. Förderverein für ökologische Bildung und Naturkindergärten

Satzung

Präambel

Der Förderverein „Die Waldameisen e.V.“ will durch die Beschaffung von Mitteln Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen helfen, Flora und Fauna in ihrem Beziehungsgeflecht, dem Ökosystem, intensiver und verantwortungsvoll wahrzunehmen. Die Arbeit des Vereins basiert auf der Ansprache sowohl aller Sinne, als auch der Neugier auf die Natur sowie der Förderung der psychomotorischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Neben Kindern und Jugendlichen möchte der Verein auch Erwachsenen Wege zu einem rücksichtsvollen Umgang mit Natur und Mensch ebnen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Die Waldameisen“.
- (2) Der Verein bekommt den Untertitel
„Förderverein für ökologische Bildung und Naturkindergärten“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Zweck des Vereins und Verwirklichung des Zwecks

(1) Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und des Umweltschutzes. Der Verein verfolgt hiermit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Den Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und zwar durch

- a. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen und die Weiterleitung an die „Waldameisen gGmbH“
- b. die Beschaffung von Mitteln und Spenden für die „Waldameisen gGmbH“,

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

(5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Mitglieder können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Im Übrigen gilt § 10 (3) der Satzung.

(7) Der Verein darf sich im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen auch an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen und kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft beschaffen oder teilweise zuwenden, jedoch nur zur Förderung von Erziehung, der Jugendfürsorge und des Umweltschutzes.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein und Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden und anderen Vereinen

(1) Mitglied im Verein können juristische und natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und dessen Arbeit aktiv fördern. Ausgeschlossen sind dabei politische Parteien und ihre Nebenorganisationen.



- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden, bis zur Bestätigung bestehen die Mitgliedsrechte vorläufig.

- (4) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschluss der natürlichen Personen oder Austritt, Ausschluss und Auflösung der juristischen Personen.

- (5) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist jederzeit möglich und hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, dieser hat Austritte von Mitgliedern auf der folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (6) Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck und der Satzung zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Vorstand vorläufig. Mit dem Ausschlussbeschluss ruhen die Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird erst durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung wirksam.

Betroffene Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung anzuhören.

Der Vorstand hat bei einem Ausschlussbegehren die Vereinsmitglieder sofort schriftlich zu benachrichtigen.

- (7) Über Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen entscheidet mit einfacher Mehrheit die Mitgliederversammlung.



§ 5 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich über Spenden, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag des Jahres des Ausscheidens zu leisten.

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird einmal jährlich per Einzugsermächtigung und Lastschrift im Voraus erhoben.

- (3) Bedürftigen Mitgliedern kann die Zahlung von Beiträgen ganz oder teilweise erlassen werden. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand.



§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

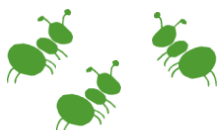
- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, können zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung verlangen, hat diese innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.

Die Einladung hat den Mitgliedern jeweils 14 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung vorzuliegen.

- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (5) Jede juristische Person, die Mitglied ist, muss vor Beginn jeder Mitgliederversammlung einen Vertretungsberechtigten bestimmen und diesen einem Vorstandsmitglied bekannt geben.
- (6) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Änderung der Satzung, insbesondere auch eine Änderung von §2 (Zweck des Vereins und Verwirklichung des Zwecks) ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.





Die Niederschrift muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorstandes
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltsplanes im Grundsätzlichen sowie des Jahresabschlusses
- Änderung der Satzung sowie der Auflösung des Vereins
- Bestätigung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern
- Beschlüsse und Weisungen an den Vorstand

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Bewilligung einer angemessenen Vergütung der Vorstände im Rahmen der Ehrenamtspauschale (bis 500,00 € jährl.) und der anderen ehrenamtlich Tätigen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Das Vorstandsmandat erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft der juristischen Person und bei Entzug der Vertretungsberechtigung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
- (5) Der Vorstand kann die dazu bereiten Vereinsmitglieder an organisatorischen wie inhaltlichen Aufgaben beteiligen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre.
- (7) Der Vorstand ist an Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Beschlüsse des Vereins

- (1) Alle von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (2) Die Organe fällen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.



§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aufgelöst werden, und wenn der Antrag zur Auflösung allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung vorgelegen hat.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

